



Absender

Herrn  
Arne Semsrott

per E-Mail an:

[a.semsrott.██████████@fragdenstaat.de](mailto:a.semsrott.██████████@fragdenstaat.de)

TEL 030/18305-3710

FAX 030/18305-3875

Ingrid.Hanhoff@bmu.bund.de

www.bmu.de

### **Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg**

Ihr Widerspruch vom 28. Mai 2020 über den  
webservice <https://fragdenstaat.de> gegen den  
Bescheid des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare  
Sicherheit (BMU) vom 22. Mai 2020

Unser Zeichen: IK III 4 – 0723/001-2020-0021

Berlin, 04.06.2020

Sehr geehrter Herr Semsrott,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 28. Mai 2020, in der Sie gegen meinen  
Bescheid vom 22. Mai 2020 Widerspruch einlegen. Auf Ihren Widerspruch  
hin erlasse ich folgenden

#### **Widerspruchsbescheid**

1. Ihren Widerspruch vom 28. Mai 2020 gegen den Ablehnungsbescheid  
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicher-  
heit (BMU) vom 22. Mai 2020 weise ich zurück.
2. Der Widerspruchsbescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.





Seite 2

### Begründung

#### I.

Mit Email vom 15. Mai 2020 stellten Sie einen Antrag gemäß § 3 UIG auf Übersendung von sämtlichen vorliegenden Informationen in Bezug auf die Bund-/Länder-Einigung zum Kohleausstieg vom 15. Januar 2020, insbesondere Vermerke, Vorbereitungsunterlagen, Sprechzettel, Konzepte, Vorlagen, Gutachten, Protokolle, interner Schriftverkehr Ihrer Behörde sowie Notizen und Entwürfe.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2020 wurde Ihr Antrag unter Verweis auf § 2 Abs. 1, Nr. 1 Buchst. a UIG abgelehnt, weil die von Ihnen begehrten Dokumente in direktem Zusammenhang zu den Tätigkeiten des BMU im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kohleausstiegsgesetz stehen.

Sie begründen Ihren Widerspruch damit, dass das BMU nicht mehr im Rahmen der Gesetzgebung tätig sei, weil das Bundeskabinett am 15. Januar 2020 das Kohleausstiegsgesetz beschlossen habe.

#### II.

1. Der Widerspruch ist bereits nicht zulässig, da er zwar frist- aber nicht formgerecht erhoben wurde. Der Widerspruch ist gemäß § 70 Abs. 1 VwGO schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Ein Widerspruch, der mit einfacher E-



Seite 3

Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur übermittelt wird, wie dies in Ihrem Fall geschehen ist, genügt nicht den Erfordernissen der Schriftlichkeit (vgl. Kopp/Schenke VwGO Kommentar, § 70 Rn. 2). Er entfaltet keinerlei Rechtswirkung und kann deswegen bereits als unzulässig zurückgewiesen werden.

2. Hilfsweise möchte ich vortragen, dass ich auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis komme, dass ein Anspruch auf Informationszugang nach § 3 Abs. 1 UIG nicht besteht. Ihre Annahme, dass das BMU nicht mehr im Rahmen der Gesetzgebung tätig sei, weil das Bundeskabinett am 15. Januar 2020 das Kohleausstiegsgesetz beschlossen habe, ist nicht richtig. Am 15. Januar 2020 haben sich der Bund und die vier Braunkohle fördernden Bundesländer bei einem Treffen im Kanzleramt auf einen Stilllegungspfad für die deutschen Kohlekraftwerke verständigt. Diese Ergebnisse sind in den Beschluss des Bundeskabinetts zu einem Entwurf für ein Kohleausstiegsgesetz vom 29. Januar 2020 eingeflossen.

Der Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach den Regeln des Grundgesetzes (GG), der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO BT) und der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO BR). Demnach umfasst das Gesetzgebungsverfahren mehrere Schritte, von der Gesetzesinitiative (Vorlage eines Gesetzentwurfes) über die Stellungnahme des Bundesrates, die Lesungen im Bundestag, ggf. die Zustimmung des Bundesrates und der Bundesregierung, der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten bis zur Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt. Mit der Erarbeitung des Gesetzentwurfes zum Kohleausstiegsgesetz hat die Bundesregierung lediglich die Gesetzesinitiative ergrif-





Seite 4

fen, das Gesetzgebungsverfahren war zu diesem Zeitpunkt und ist auch derzeit keinesfalls abgeschlossen. Aktuell befindet sich das Kohleausstiegsgesetz im parlamentarischen Verfahren. Das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch erst mit der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt abgeschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 1 Buchst. a UIG gehören oberste Bundesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, nicht zu den informationspflichtigen Stellen im Sinne des UIG. Nach herrschender Meinung gehören zur Tätigkeit der Behörde im Rahmen der Gesetzgebung auch die gesetzgebungsvorbereitenden Maßnahmen, die Erarbeitung des Referentenentwurfes einschließlich der dazugehörigen Abstimmungen zwischen den Ressorts, die übliche Einbeziehung von Fachexperten, die Anhörung von betroffenen Verbänden und die Anhörung der Bundesländer (vgl. Götze/Engel UIG Kommentar, § 2 Rn. 38).

Die von Ihnen begehrten Dokumente stehen also in unmittelbarem Zusammenhang zur Tätigkeit des BMU im Sinne des § 2 Abs. 1, Nr. 1 Buchst. a UIG.

Ihr Widerspruch vom 28. Mai 2020 muss daher abgelehnt werden.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG.

Ich bedauere, Ihnen erneut keinen günstigeren Bescheid geben zu können. Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.





Seite 5

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid vom 22.05.2020 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln – Appellhofplatz, 50667 Köln – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

**Hinweise zum Datenschutz:**

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: [www.bmu.de/datenschutz](http://www.bmu.de/datenschutz).



